



Resolution 2480 (2019)

**verabschiedet auf der 8568. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Juni 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis und *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Schutzes von Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und *unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 14. Mai 2018 (S/PRST/2018/10),

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Lage in Mali, insbesondere aufgrund der mit unvermindert hoher Intensität von terroristischen Gruppen im Norden begangenen asymmetrischen Angriffe und der Eskalation der Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum des Landes, durch die zahlreiche unschuldige Menschen getötet wurden und die zu einer hohen Zahl von Binnenvertriebenen, Menschen, die dringend Hilfe benötigen, und Kindern, die aufgrund von Schulschließungen ohne Bildungszugang sind, geführt haben, und *ferner zutiefst besorgt* über die negativen Auswirkungen der Situation in Mali auf die Nachbarländer und die Sahel-Region,

hervorhebend, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit der Sicherheit und Stabilität der Sahel-Region und Westafrikas sowie Libyens und Nordafrikas verknüpft ist,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Angriffe gegen Zivilpersonen, Personen, die lokale, regionale und staatliche Institutionen vertreten, und nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen, namentlich die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali



(MINUSMA), die französischen Truppen und die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali),

unterstreichend, dass ohne eine Kombination von politischen, Sicherheits- und Entwicklungsanstrengungen, die allen Regionen Malis zugutekommen, und ohne die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“) unter Mitwirkung aller malischen Akteure, die den Friedensprozess unterstützen, und mit voller, wirksamer und produktiver Beteiligung der Frauen und jungen Menschen auf Dauer weder Frieden noch Sicherheit in der Sahel-Region herbeigeführt werden kann,

anerkennend, dass in den vergangenen neun Monaten mehr Fortschritte erzielt wurden als während der ersten Jahre nach der Unterzeichnung des Abkommens, die von einer schleppenden Durchführung geprägt waren, *feststellend*, dass ein bestimmtes Maß an politischem Willen und internationalem Druck, unter anderem die Aussicht auf Sanktionen, ein wichtiger Faktor war, der zu diesen positiven Ergebnissen geführt hat, und *unterstreichend*, dass die MINUSMA zusammen mit den anderen in Resolution 2423 (2018) genannten Sicherheitspräsenzen einen erheblichen Beitrag zur Durchführung des Abkommens und zur Stabilisierung Malis leistet,

mit dem Ausdruck eines erheblichen Gefühls der Ungeduld mit den Parteien angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung wichtiger Bestimmungen des Abkommens, *mit Bedauern* über den jüngsten Stillstand bei der Durchführung, auf den der Unabhängige Beobachter in seinem Bericht von April 2019 hingewiesen hat, *feststellend*, dass anhaltende Verzögerungen bei der Durchführung zu einem Politik- und Sicherheitsvakuum beitragen, das die Stabilität und die Entwicklung Malis sowie die Bestandsfähigkeit des Abkommens gefährdet, und die Notwendigkeit *unterstreichend*, bei der Durchführung des Abkommens die Eigenverantwortung zu erhöhen und verstärkt Prioritäten zu setzen,

unterstreichend, dass die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen sowie Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen, neben anderen Kriterien eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2374 (2017) darstellen,

unterstreichend, dass es zur Stabilisierung der Situation in Zentralmali der Umsetzung einer erneuerten und vollständig integrierten Strategie bedarf, die die gleichzeitige Verfolgung von Fortschritten in den Bereichen Sicherheit, Regierungs- und Verwaltungsführung, Entwicklung, Aussöhnung, Gewährleistung von Rechenschaft sowie Schutz und Förderung der Menschenrechte umfasst,

betonend, wie wichtig es ist, den Erfolg des jüngst angekündigten inklusiven politischen Dialogs sicherzustellen, der das Ziel hat, einen Konsens zu den wichtigen politischen und institutionellen Reformen herbeizuführen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und humanitäres und medizinisches Personal, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verstößen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, alle diejenigen, die solche Handlungen zu verantworten haben, zur Rechenschaft zu ziehen, und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, und *feststellend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis mutmaßlich begangenen Verbrechen aufgenommen hat,

unterstreichend, dass die Regierung Malis und die Vereinten Nationen adäquate Strategien der Bewertung und des Managements der Risiken im Zusammenhang mit ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit, Energiezugang, Klimawandel und anderen Faktoren für die Sicherheit und Stabilität Malis entwickeln müssen,

in Anerkennung des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizeikräfte für die MINUSMA stellen, und *in Würdigung* der Friedenssicherungskräfte, die im Rahmen dieser Mission ihr Leben riskieren, und derjenigen unter ihnen, die dabei ihr Leben gelassen haben,

ferner in Würdigung der von der MINUSMA in den vergangenen Monaten unternommenen Anstrengungen, eine robustere Position einzunehmen, sowie der Tatsache, dass sie die Häufigkeit und den Umfang ihrer Einsätze erhöht hat,

sich dessen bewusst, dass die MINUSMA in Anbetracht des besonders schwierigen Umfelds, in dem sie im Einsatz ist, mit anderen Sicherheitspräsenzen interagiert, die gegenseitig nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Mali und der Sahel-Region sein können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs (S/2019/454),

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1. *fordert* die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* („die malischen Parteien“) *nachdrücklich auf*, die Durchführung des Abkommens weiter zu beschleunigen, indem sie dringend bedeutsame, konstruktive und unumkehrbare Maßnahmen treffen, und *fordert* die malischen Parteien *ferner nachdrücklich auf*, unverzüglich einen überarbeiteten Fahrplan mit einem klaren, realistischen und verbindlichen Zeitplan zu unterzeichnen, der sich auf eine begrenzte Anzahl von Prioritäten im Zusammenhang mit den Hauptsäulen des Abkommens konzentriert;

2. *bedauert sehr*, dass die Durchführung einiger der in Ziffer 4 der Resolution 2423 (2018) genannten Bestimmungen des Abkommens noch nicht abgeschlossen beziehungsweise nicht begonnen wurde, obwohl er während der vergangenen Monate wiederholt dazu aufgefordert hat, *erinnert* daran, dass er in Ziffer 3 der Resolution 2423 (2018) seine Absicht bekundet hat, mit Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) zu reagieren, falls die Parteien den im Fahrplan vom 22. März 2018 vereinbarten Verpflichtungen nicht innerhalb der angekündigten Frist nachkommen;

3. *betont*, dass Personen oder Einrichtungen, die auf der Sanktionsliste nach Resolution 2374 (2017) stehen, bis zu ihrer Streichung von der Liste und unbeschadet der Ausnahmebestimmungen in den Ziffern 2, 5, 6 und 7 der Resolution 2374 (2017) keine finanzielle, operative oder logistische Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind;

4. *fordert* die malischen Parteien *nachdrücklich auf*, sofort konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um vor Ende des laufenden Mandats der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben zu erfüllen:

- nach inklusiver Konsultation unter voller Mitwirkung der malischen Parteien, der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft den Abschluss der Verfassungsreform, einschließlich der in dem Abkommen vorgesehenen institutionellen Reformen, sicherzustellen;
- die Übertragung dezentralisierter staatlicher Dienste an die lokalen Verwaltungen in den Gebieten ihrer Zuständigkeit abzuschließen, die Übertragung von 30 Prozent der Staatseinnahmen an die lokalen Verwaltungen auf der Grundlage eines ausgewogenen Verteilungssystems und unter besonderer Beachtung der nördlichen Regionen abzuschließen und nach angemessenen Konsultationen ein Gesetz zur Errichtung einer regionalen Territorialpolizei zu beschließen;
- die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Konzept der neu konstituierten und reformierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu regeln, einschließlich durch Konsultationen auf höchster Ebene zwischen den malischen Parteien, die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung, Eingliederung und Verlegung von mindestens 3.000 Mitgliedern der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu regeln, nach einem inklusiven Konsultationsprozess unter voller Beteiligung und mit dem vollen Konsens der malischen Parteien und anderen maßgeblichen Interessenträger, und im Rahmen einer breiteren nationalen Vision zur Reform des Sicherheitssektors auf transparente Weise und unter voller Beteiligung und mit dem vollen Konsens der malischen Parteien und anderen maßgeblichen Interessenträger einen umfassenden Plan zur schrittweisen Neudislozierung der neu konstituierten und reformierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in den Norden Malis zu erarbeiten und mit seiner Umsetzung zu beginnen;
- durch die Verabschiedung des benötigten Gesetzes, die Operationalisierung des Fonds für nachhaltige Entwicklung und damit verbundener inklusiver Managementmechanismen und die Durchführung eines von den malischen Parteien und der Zivilgesellschaft gemeinsam zu konzipierenden Pilotprojekts die Nördliche Entwicklungszone zu schaffen, mit dem Ziel, rasch Friedensdividenden für die Bevölkerung im Norden Malis zu erzielen;
- eine Arbeitstagung auf hoher Ebene unter voller Einbindung der malischen Parteien und der Zivilgesellschaft abzuhalten, aus der konkrete Empfehlungen hervorgehen, die innerhalb vereinbarter Fristen umzusetzen sind, um die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung zu gewährleisten, einschließlich durch eine stärkere Vertretung von Frauen im Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen (*Comité de suivi de l'Accord, CSA*);

5. *fordert* alle Parteien in Mali *auf*, die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung zu gewährleisten, einschließlich durch eine stärkere Vertretung von Frauen im CSA, die Erreichung des in Mali gesetzlich festgelegten Frauenanteils von 30 Prozent in allen politischen Funktionen und Ämtern und die vollständige Umsetzung der im dritten nationalen Plan Malis zur Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) festgelegten abkommensbezogenen Ziele, und *ersucht* den Generalsekretär, diesen Punkten im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über die MINUSMA besondere Beachtung zu schenken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle sechs Monate im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über die MINUSMA die Fortschritte zu bewerten, die bei der Durchführung der in Ziffer 4 genannten vorrangigen Aufgaben erzielt wurden, *legt* der mit Resolution 2374 (2017) eingesetzten Sachverständigengruppe *nahe*, in ihren regelmäßigen Berichten und Zwischenstandsberichten die Parteien zu benennen, die für eine potenzielle Nichtdurchführung dieser vorrangigen Aufgaben verantwortlich sind, und *bekundet* seine Absicht, für den Fall, dass diese vorrangigen Aufgaben bis zum Ende des laufenden Mandats der MINUSMA noch nicht durchgeführt worden sind, mit Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) gegen die Personen und Einrichtungen zu reagieren, die so die Durchführung des Abkommens behindern oder bedrohen;

7. *fordert* alle Parteien in Mali *auf*, sich strikt an die bestehenden Abmachungen für eine Einstellung der Feindseligkeiten zu halten, und *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen im Rahmen des Abkommens der Gewalt abschwören, alle Verbindungen zu terroristischen Organisationen und zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität abbrechen, konkrete Schritte unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen zu verhindern, der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldaten ein Ende setzen, alle Aktivitäten, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der sozialen Grundversorgung behindern, einstellen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

8. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali („Sonderbeauftragter“) und der MINUSMA voll zu kooperieren sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis zu gewährleisten;

9. *fordert*, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden mit dem Ziel, die mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verbundene Stigmatisierung zu bekämpfen, den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen und die Wiedereinbindung der Überlebenden in ihre Gemeinschaften zu unterstützen;

10. *ersucht* den Sonderbeauftragten, seine Guten Dienste einzusetzen, um die vollständige Durchführung des Abkommens zu befördern und zu unterstützen, namentlich indem er das Sekretariat des CSA leitet sowie eine zentrale Rolle dabei übernimmt, den malischen Parteien bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein, mit denen dem Abkommen entsprochen wird;

11. *legt* den malischen Parteien *nahe*, für einen strukturierteren Austausch zwischen ihnen in der Zeit zwischen den Tagungen des CSA zu sorgen, unter anderem indem eigens zu diesem Zweck ein Sekretariat unter der Autorität des Ministers für sozialen Zusammenhalt, Frieden und nationale Aussöhnung und mit Unterstützung des internationalen Vermittlungsteams eingerichtet wird, *anerkennt* die Rolle des CSA bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien, *verweist* auf die Bestimmungen des am 15. Oktober 2018 von der Regierung Malis und den Vereinten Nationen unterzeichneten Paktes für den Frieden, die die Durchsetzbarkeit der Beschlüsse und Schiedssprüche des internationalen Vermittlungsteams im Fall der Abweichung bei der Durchführung des Abkommens anerkennen, und *fordert* die Mitglieder des CSA und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, ihren Einsatz zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten und der MINUSMA zu verstärken;

12. *fordert* den Unabhängigen Beobachter *auf*, auch weiterhin regelmäßige Berichte publik zu machen, einschließlich durch Vorlage an das CSA, die konkrete Empfehlungen zu den Maßnahmen enthalten, die von allen Parteien zu ergreifen sind, um die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens zu beschleunigen,

und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, mit dem Carter Center uneingeschränkt zu kooperieren, um ihm die Durchführung seines Mandats als Unabhängiger Beobachter zu erleichtern;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der in Übereinstimmung mit dem Abkommen und entsprechend dem Ersuchen in Resolution 2364 (2017) eingesetzten internationalen Untersuchungskommission uneingeschränkt zu kooperieren;

14. *legt* allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie den bilateralen, regionalen und multilateralen Partnern *nahe*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien, insbesondere seiner Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung, beizutragen;

Situation in Zentralmali

15. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, über das Politische Rahmengremium für die Bewältigung der Krise in Zentralmali (*Cadre politique de gestion de la crise au Centre du Mali*) beschleunigte und vorrangige Maßnahmen zur Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden, politisch gelenkten Strategie zum Schutz von Zivilpersonen, zur Verringerung der Gewalt zwischen den Volksgruppen und zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität und der sozialen Grundversorgung in Zentralmali zu treffen, und *fordert* die malischen Behörden *ferner nachdrücklich auf*, unverzüglich alle Milizen zu entwaffnen, ihre Maßnahmen zur Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu verstärken und sicherzustellen, dass die für Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Zentralmali verantwortlichen Personen unverzüglich vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

16. *legt* der MINUSMA *nahe*, die Bemühungen zur Erleichterung der Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität und der sozialen Grundversorgung im Zentrum des Landes fortzusetzen, insbesondere indem sie die malischen Behörden dabei unterstützt, die Spannungen zwischen den Volksgruppen abzubauen, die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte neu zu dislozieren, den wirksamen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und *legt* der MINUSMA *ferner nahe*, verstärkte Kommunikationsbemühungen zu unternehmen, um die Rolle und Verantwortung zu unterstreichen, die den malischen Behörden beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und dabei gleichzeitig auf ihre eigene Rolle und die damit verbundenen Beschränkungen aufmerksam zu machen;

Mandat der MINUSMA

Allgemeine Grundsätze

17. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern;

18. *beschließt*, dass die MINUSMA weiterhin bis zu 13.289 Militärkräfte und 1.920 Polizeikräfte umfasst;

19. *ermächtigt* die MINUSMA, alle erforderlichen Mittel für die Ausübung ihres Mandats einzusetzen;

20. *beschließt*, dass die erste strategische Priorität der MINUSMA auch weiterhin darin besteht, die Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis, die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* sowie andere maßgebliche malische Interessenträger zu unterstützen, und *beschließt ferner*, dass die zweite strategische Priorität der MINUSMA darin besteht, im Rahmen der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umsetzung einer umfassenden, politisch gelenkten malischen Strategie zum Schutz von Zivilpersonen, zur Verringerung der Gewalt zwischen den Volksgruppen und zur Wieder-

herstellung der staatlichen Autorität und Präsenz und der sozialen Grundversorgung in Zentralmali zu erleichtern;

21. *betont*, dass die MINUSMA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 20, 28 und 29 festgelegten vorrangigen Aufgaben durchführen soll, *ersucht* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind, *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen der Unterstützung der Durchführung des Abkommens Vorrang eingeräumt werden soll, dass dem Sonderbeauftragten in Konsultation mit dem Truppenkommandeur ausreichende Flexibilität zur Verlegung von Kontingenten der MINUSMA zwischen Sektoren gewährt werden soll, damit im Einklang mit dem Mandat der MINUSMA rasch auf die dynamische Sicherheitslage in Nord- sowie Zentralmali reagiert werden kann, und dass der Sonderbeauftragte in Konsultation mit dem Truppenkommandeur sicherstellen soll, dass für die Umsetzung der zweiten strategischen Priorität ausreichende Ressourcen der Mission bereitgestellt werden, und *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution eine gründliche Beurteilung der Lage in Nord- und Zentralmali und der Konfiguration der Mission im Hinblick auf die Umsetzung ihrer ersten und zweiten strategischen Priorität vorzunehmen;

22. *ersucht* die MINUSMA, ihr Mandat auch weiterhin mit einer proaktiven, robusten, flexiblen und agilen Kräfteaufstellung durchzuführen;

23. *bekundet* seine tiefe Besorgnis angesichts der von den Friedenssicherungskräften in Mali erlittenen schweren Verluste und *ersucht* die MINUSMA, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Einrichtungen und die Ausrüstung zu schützen und in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen;

24. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Konzept der Mission weiter laufend zu überprüfen, um die positive Wirkung der Ressourcen der MINUSMA zu maximieren und erforderlichenfalls operative Anpassungen vorzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Optionen für eine Anpassung umzusetzen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der MINUSMA bei der Unterstützung der Durchführung des Abkommens durch eine stärkere Schwerpunktsetzung auf vorrangige Aufgaben zu erhöhen, sowie die in seinem oben genannten Bericht vorgelegten Empfehlungen zur Verstärkung der Unterstützung der MINUSMA im Zentrum des Landes umzusetzen;

25. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den integrierten strategischen Rahmen, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Mali festlegt, fortlaufend zu aktualisieren, *ersucht* den Generalsekretär, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSMA und dem Landesteam der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, sowie ihren Einsatz entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA fortlaufend anzupassen, *betont* gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen verfügt, *unterstreicht*, dass eine verstärkte Präsenz und Tätigkeit des Landesteam in der nördlichen und zentralen Region Malis von entscheidender Bedeutung ist, und *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *auf*, zu erwägen, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

26. *legt* der MINUSMA *nahe*, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen ihrer zivilen, militärischen und polizeilichen Komponente fortzusetzen, einschließlich durch einen integrierten Ansatz für die Einsatzplanung und nachrichtendienstliche Tätigkeit sowie durch die speziellen missionsinternen Koordinierungsmechanismen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine enge Koordinierung und einen engen Informationsaustausch, soweit angezeigt, zwischen der MINUSMA, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS), den subregionalen Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der G5 Sahel, sowie den Mitgliedstaaten in der Region sicherzustellen;

Vorrangige Aufgaben

28. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

- a) *Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali*
- i) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die Anstrengungen der Regierung zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Arbeitsweise der Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;
 - ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich
 - die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen, einschließlich durch die fortgesetzte Durchführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Bewegungen und der Bewaffnung der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden;
 - die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die vorübergehende Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die fortgesetzte Durchführung eines Programms zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, im Rahmen einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Reform des Sicherheitssektors, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung;
 - die Erstellung eines umfassenden Plans durch alle relevanten malischen Parteien für die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Norden Malis zu unterstützen und diese Neudislozierung auch durch operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung zu unterstützen;
 - für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um

den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in seinem Teil V, durch die Fortsetzung ihrer derzeitigen Tätigkeiten zu unterstützen, namentlich ihre Unterstützung der Tätigkeit der Internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien, ihre Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung, ihre Unterstützung für ein wirksames Justiz- und Strafverfolgungspersonal im Norden und Zentrum des Landes und die assoziierten Interimsverwaltungen und die Bereitstellung technischer Unterstützung für die malischen Justizinstitutionen bei der Inhaftierung, Untersuchung, Strafverfolgung und Aburteilung von Personen, die der Begehung von Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus, massenhaften Gräueltaten und grenzüberschreitenden organisierten Verbrechen (darunter Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen und Schleusung von Migrantinnen und Migranten), die den Friedensprozess zu destabilisieren drohen, verdächtig beziehungsweise dieser Taten für schuldig befunden werden;

iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen in einem friedlichen Umfeld sowie die Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden technischen Hilfe und Sicherheitsregelungen, gemäß dem Abkommen;

b) *Unterstützung der Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Autorität in Zentralmali*

i) durch den Einsatz ihrer Guten Dienste die malischen Behörden bei der Verringerung der Gewalt und der Spannungen zwischen den Volksgruppen zu unterstützen;

ii) die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in der Zentralregion zu unterstützen, einschließlich durch fortgesetzte operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung;

iii) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, ohne Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

c) *Schutz von Zivilpersonen*

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der malischen Behörden aktive Maßnahmen zu ergreifen, um mit Hilfe eines umfassenden und integrierten Ansatzes Bedrohungen der Zivilbevölkerung, insbesondere im Norden und Zentrum Malis, vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

- die Frühwarnung zu verbessern und die Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen zu verstärken;
- die Mechanismen für die Einbindung und den Schutz der lokalen Bevölkerung zu verstärken, insbesondere das Zusammenwirken mit Zivilpersonen, die Kontaktarbeit auf

lokaler Ebene, Aussöhnung, Vermittlung, Unterstützung der Beilegung von lokalen Konflikten und Konflikten zwischen Volksgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit;

- mobile, flexible, robuste und proaktive Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen, unter anderem durch die Verlegung von Boden- und Lufteinsatzmitteln, soweit verfügbar, in Hochrisikogebiete, in denen Zivilpersonen am stärksten gefährdet sind;
- die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minderung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze der Mission;
- die Rückkehr aktiver bewaffneter Elemente in wichtige Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, zu verhindern und Direktinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Beratungsfachkräfte in Schutzfragen, für Kinderschutz und Frauenschutz sowie Konsultationen mit Frauenorganisationen, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

d) *Gute Dienste und Aussöhnung*

i) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen;

ii) Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen;

iii) die Abhaltung inklusiver, freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen in einem friedlichen Umfeld zu unterstützen;

iv) die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis, die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* und alle relevanten Akteure, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der produktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, zu dokumentieren, untersuchen zu helfen und dem

Sicherheitsrat und der Öffentlichkeit regelmäßig Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;

f) *Humanitäre Hilfe*

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und entsprechend den humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

Sonstige Aufgaben

29. *ermächtigt* die MINUSMA *ferner*, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden sonstigen Aufgaben auf gestaffte und abgestufte Weise behilflich zu sein, eingedenk dessen, dass die vorrangigen und die sonstigen Aufgaben einander verstärken:

a) *Rasch wirkende Projekte*

zur Schaffung eines sicheren Umfelds für rasch wirkende Projekte beizutragen, die auf der Grundlage einer soliden Konfliktanalyse die Durchführung des Abkommens im Norden direkt unterstützen oder den spezifischen Bedürfnissen in der Zentralregion Rechnung tragen;

b) *Zusammenarbeit mit Sanktionsausschüssen*

dem Sanktionsausschuss und der Sachverständigengruppe nach Resolution [2374 \(2017\)](#) behilflich zu sein und Informationen mit ihnen auszutauschen;

dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) und dem mit Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution [2368 \(2017\)](#) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

Andere Sicherheitspräsenzen in Mali und der Sahel-Region

30. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die MINUSMA, die maliischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die französischen Truppen und die Missionen der Europäischen Union in Mali im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und über die bestehenden Mechanismen ihre Tätigkeiten ausreichend koordinieren, Informationen austauschen und bei Bedarf einander unterstützen, und *ersucht* *ferner* die MINUSMA, regelmäßige Sitzungen der Koordinierungsinstanz in Mali (*Instance de Coordination au Mali*) als Hauptplattform für diese Koordinierung, diesen Informationsaustausch und diese Unterstützung einzuberufen;

31. *betont*, dass Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen, denen sich Mali gegenüber sieht, nur wirksam sein können, wenn sie unter voller Einhaltung des Völkerrechts erfolgen und wenn praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten so gering wie möglich zu halten, und *ersucht* die MINUSMA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die sie den in Ziffer 30 genannten anderen Sicherheitspräsenzen bereitstellt, unter strikter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht) erfolgt;

32. *bekräftigt*, dass die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im gesamten Hoheitsgebiet Malis und die vollständige Herstellung der Einsatzfähigkeit der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel zur Stabilität Malis und der Region beitragen, der MINUSMA die Erfüllung ihres Mandats erleichtern und so den Weg für die Umsetzung einer Ausstiegsstrategie für die Mission ebnen werden, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die MINUSMA, in Abstimmung mit der *Instance de Coordination au Mali* ein langfristiges, mit Bedingungen versehenes Konzept zu entwickeln, um für eine stufenweise, koordinierte und wohlgedachte Übertragung der Sicherheitsaufgaben zu sorgen, ohne die Stabilität Malis und der Region zu gefährden;

Malische Verteidigungs- und Sicherheitskräfte

33. *legt* der MINUSMA und der Regierung Malis *eindringlich nahe*, mit verstärkten Anstrengungen darauf hinzuarbeiten, dass die Vereinbarung zur Unterstützung der Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zügig, vollständig und wirksam umgesetzt wird;

34. *ermutigt* die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung weiter zu verstärken, um die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in die Zentralregion und, nach ihrer Reform und Neukonstituierung, in den Norden Malis zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der MINUSMA und im Rahmen des Abkommens;

35. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Terrorangriffe auf die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei Antiterrorismus-Einsätzen, namentlich in Zentralmali, Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen haben sollen, *fordert* die Regierung Malis *nachdrücklich auf*, transparente und glaubhafte Untersuchungen der behaupteten Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte durchzuführen, *fordert*, dass die für solche Verstöße oder Übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, *nimmt befriedigt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Regierung Malis als Reaktion auf mehrere der genannten Behauptungen angekündigt hat, und *fordert nachdrücklich* die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen gemäß den oben genannten Bedingungen;

36. *fordert* die Regierung Malis *auf*, alle von der MINUSMA im Rahmen der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, und *legt* den internationalen Partnern *nahe*, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften oder anderen bewaffneten Akteuren ist;

Gemeinsame Truppe der G5 Sahel

37. *ermutigt* die G5-Sahel-Staaten, dafür zu sorgen, dass die Gemeinsame Truppe den Stand ihrer Einsatzfähigkeit weiter erhöht, um verstärkt greifbare operative Ergebnisse zu erzielen;

38. *betont*, dass die operative und logistische Unterstützung, die von der MINUSMA gemäß den mit Resolution 2391 (2017) festgelegten Bedingungen zu leisten ist, die Gemeinsame Truppe in Anbetracht ihrer derzeitigen Kapazitäten zu einer besseren Erfüllung ihres Mandats befähigen kann;

39. *erinnert* an alle Bestimmungen in Ziffer 13 der Resolution [2391 \(2017\)](#), *verweist* auf das von den G5-Sahel-Staaten während der Mission des Sicherheitsrats im Sahel im März 2019 geäußerte Ersuchen, wonach die von der MINUSMA gemäß der technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der G5 Sahel an die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel bereitgestellten lebenserhaltenden Verbrauchsgüter von allen Kontingenten der G5 Sahel, die im Rahmen der Gemeinsamen Truppe im Einsatz sind, verwendet werden könnten, *bekundet* seine Unterstützung für die Verwendung der von der MINUSMA auf der Grundlage von Resolution [2391 \(2017\)](#) bereitgestellten lebenserhaltenden Verbrauchsgüter durch alle Kontingente der G5 Sahel, die im Rahmen der Gemeinsamen Truppe im Einsatz sind, unter der Bedingung, dass die Gemeinsame Truppe oder andere Partner die Verantwortung dafür übernehmen, ihre Lieferung in ihre jeweiligen Einsatzgebiete sicherzustellen, wenn diese außerhalb des malischen Hoheitsgebiets liegen, und dass die Bereitstellung dieser Verbrauchsgüter unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, *erinnert* an die mit Ziffer 33 iii) der Resolution [2391 \(2017\)](#) festgelegten Berichterstattungspflichten, *ersucht* den Generalsekretär, in seinem vierteljährlichen Bericht über die MINUSMA im Juni 2020 eine Bewertung der Durchführung von Ziffer 13 der Resolution [2391 \(2017\)](#) vorzulegen, einschließlich aktualisierter Angaben in Bezug auf diesen Absatz, und *bekundet seine Absicht*, auf dieser Grundlage zum Ende des laufenden Mandats der MINUSMA einen Beschluss über die Zukunft des mit Ziffer 13 der Resolution [2391 \(2017\)](#) festgelegten Mechanismus zu fassen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, den Austausch von Informationen zwischen der MINUSMA und den Staaten der G5 Sahel durch die Bereitstellung einschlägiger nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu verstärken;

41. *weist darauf hin*, dass dem in Resolution [2391 \(2017\)](#) genannten Einhaltungsrahmen unbedingt nachgekommen werden muss, um das notwendige Vertrauen zwischen den Bevölkerungsgruppen und somit die Wirksamkeit und Legitimität der Gemeinsamen Truppe sicherzustellen, und *fordert* die Gemeinsame Truppe *auf*, mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zusammenzuarbeiten, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen;

Französische Truppen

42. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, und *ersucht* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 64 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

Beitrag der Europäischen Union

43. *ermutigt* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und ihre Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität und Präsenz in der Zentralregion fortzusetzen, *ermutigt* sie *ferner* zur engen Abstimmung dieser Anstrengungen mit der MINUSMA und *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der MINUSMA und den Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel zu verstärken, unter anderem durch die Schaffung von

mehr Komplementarität zwischen den Missionen und die Erkundung von Modalitäten für eine mögliche gegenseitige Unterstützung, einschließlich durch eine mögliche technische Vereinbarung, ohne dabei die Fähigkeit der MINUSMA zur Durchführung ihres Mandats und Umsetzung ihrer strategischen Prioritäten zu beeinträchtigen;

Kapazitäten der MINUSMA und Sicherheit ihres Personals

44. *betont*, wie wichtig es ist, der MINUSMA die erforderlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihres Mandats in einem komplexen Sicherheitsumfeld bereitzustellen, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, und zugleich den höchstmöglichen Grad an Sicherheit für ihr Personal zu gewährleisten;

45. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, so auch Sprachkenntnisse, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, *verweist* auf die nachteiligen Auswirkungen, die nationale Vorbehalte, die vor der Entsendung nicht ausgesprochen und vom Generalsekretär akzeptiert wurden, auf die Durchführung des Mandats haben könnten, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Bereitstellung von Truppen so wenige Vorbehalte wie möglich auszusprechen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, den Frauenanteil in der MINUSMA zu erhöhen und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

47. *verurteilt nachdrücklich* die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, *unterstreicht*, dass diese Angriffe möglicherweise Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen, *betont*, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, *fordert* die Regierung Malis *auf*, die Tatverantwortlichen rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, um zu verhindern, dass Straflosigkeit künftiger Gewalt gegen Friedenssicherungskräfte Vorschub leistet, *fordert* die MINUSMA *auf*, die Regierung Malis zu diesem Zweck zu unterstützen, *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die MINUSMA über die erforderlichen Kapazitäten verfügt, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu fördern, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die truppenstellenden Länder ausreichende Informationen über aktualisierte Taktiken, Methoden und Verfahren zur Verringerung von Truppenverlusten in einem asymmetrischen Umfeld erhalten, bevor sie Truppen nach Mali entsenden;

48. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der MINUSMA zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit dem in dieser Hinsicht von der MINUSMA ausgearbeiteten Aktionsplan, unter anderem durch

- die Verbesserung der Aufklärungs- und Analysekapazitäten der MINUSMA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats;
- die Bereitstellung von Ausbildung, Kenntnissen und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld benötigten minengeschützten Fahrzeuge;
- die Verbesserung der Logistik bei der Mission, insbesondere durch die Sicherung ihrer logistischen Versorgungswege, namentlich die fortgesetzte Entsendung von Kampftruppenbataillonen und den Einsatz moderner Technologie wie multiple Sensoren, Zusammenführung von Aufklärungsergebnissen und unbemannte Luftfahrzeuge, sowie durch die Erkundung möglicher alternativer logistischer Versorgungswege;

- die Verbesserung des Feldlagerschutzes, namentlich durch den umgehenden Einsatz von Systemen zur Frühwarnung bei indirekten Feuerangriffen, wie etwa von Bodensensordargeräten, in noch nicht ausgerüsteten Anlagen;
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und medizinische Evakuierungen sowie die Bereitstellung von mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung;
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der MINUSMA;
- die Sicherung langfristiger Pläne für die Rotation kritischer Kapazitäten sowie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen;

49. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *auf*, die Bestimmungen der mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarungen vollständig und wirksam einzuhalten sowie alle nationalen Vorbehalte auszusprechen;

50. *verweist* auf seine Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) und insbesondere die darin enthaltenen Aufforderungen an den Generalsekretär betreffend die Verwendung von Daten zur Leistung der Friedenssicherung;

51. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind oder diese unterstützen, der eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung sowie Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und *fordert* ihn *auf*, diesen Rahmen auf die MINUSMA anzuwenden;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alles Erforderliche zu veranlassen, um die logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern und die Versorgungswege zu konsolidieren, unter anderem durch die Nutzung alternativer Routen;

Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Menschenrechtsgrundsätzen und damit zusammenhängende Aspekte

53. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen, verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die malischen Behörden im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zusammenarbeiten;

54. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären und medizini-

schen Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

55. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, *erinnert* an seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit, *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, und *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

56. *begrüßt*, dass die malischen Behörden einen dritten Aktionsplan zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) angenommen haben, und *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, wirksame und produktive Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen bei der Durchführung des Abkommens, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten;

57. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 19. Juni 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen, *legt* der Regierung Malis *nahe*, weitere Anstrengungen zur Stärkung des Rechtsrahmens auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu unternehmen, *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Malis sich der Erklärung zum Schutz von Schulen angeschlossen hat, und *befürwortet* die Erfassung von Schulen, die geschlossen, angegriffen oder bedroht wurden, *fordert* die Regierung Malis *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz der Kinderrechte bei den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors Rechnung getragen wird, *fordert* alle bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, Aktionspläne zu erstellen und umzusetzen, mit denen alle sechs vom Generalsekretär benannten schweren Rechtsverletzungen, die an Kindern begangen werden, beendet und verhütet werden sollen, insbesondere die Einziehung und der Einsatz von Kindern sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und *ersucht* die MINUSMA, dem Kinderschutz im Rahmen ihres gesamten Mandats als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen;

58. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhüten und zu beseitigen, *befürwortet* die Umsetzung des im März 2019 von den Vereinten Nationen und der Regierung Malis unterzeichneten Gemeinsamen Kommuniqués über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, *legt ferner* den malischen Behörden *nahe*, weitere Schritte zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs über die Verhütung, strafrechtliche Verfolgung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu unternehmen, *fordert* die bewaffnete Gruppe *Plateforme auf*, die in ihrem Kommuniqué vom Juni 2016 über die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mali enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, und *fordert* die bewaffnete Gruppe *Coordination auf*, ebenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen, und *ersucht* die MINUSMA, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die MINUSMA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*,

angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an derartigen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

60. *ist nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den humanitären Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren;

Umweltfragen

61. *ersucht* die MINUSMA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

Minderung der Bedrohung durch Kleinwaffen, leichte Waffen und explosive Kampfmittel

62. *fordert* die malischen Behörden *auf*, das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des illegalen Handels damit anzugehen, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände und ihrer Munition im Einklang mit dem Übereinkommen der ECOWAS über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen und der Resolution [2220 \(2015\)](#);

63. *fordert* die malischen Behörden *auf*, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken, um der Bedrohung durch explosive Kampfmittel auf die angemessenste Weise zu begegnen;

Berichte des Generalsekretärs

64. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über

i) die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens und bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden, politisch gelenkten Strategie zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität sowie der sozialen Grundversorgung, zum Schutz von Zivilpersonen und zur Verringerung der Gewalt zwischen den Volksgruppen in Zentralmali sowie über die Anstrengungen der MINUSMA zur Unterstützung dieser Ziele;

ii) die Koordinierung, den Informationsaustausch und gegebenenfalls die operative und logistische Unterstützung zwischen der MINUSMA, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften, der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel, den französischen Truppen und den Missionen der Europäischen Union in Mali;

65. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, nach Einholung der Auffassungen aller maßgeblichen Akteure, einschließlich seines Sonderbeauftragten, in Konsultation mit dem Truppenkommandeur, alle sechs Monate ein Schreiben an den Sicherheitsrat zu richten, in das er ausschließlich und auf erschöpfende Weise Folgendes aufnimmt:

i) Informationen über die Sicherheitsprobleme in Mali, die Fortschritte bei den Einsätzen der Mission, die Leistung der Truppen und die Truppenrotationen sowie aktuelle Informationen über die Erörterungen in der *Instance de Coordination au Mali* über die Koordinierung der Sicherheitsaufgaben entsprechend Ziffer 32;

ii) aktuelle Informationen über den Stand der Umsetzung des oben genannten integrierten strategischen Rahmens, in der Erwartung, dass dieser Rahmen auch einen Übergangsplan enthält, mit dem Ziel, maßgebliche Aufgaben auf das Landesteam der Vereinten Nationen zu übertragen, auf der Grundlage der Mandate und komparativen Vorteile und einer Erfassung der Kapazitäten und Lücken, sowie eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen, die alle multilateralen und bilateralen Partner einbezieht, und eine mögliche langfristige Ausstiegsstrategie der Mission auf der Grundlage verbesserter Sicherheits- und politischer Bedingungen und von Fortschritten bei der Durchführung des Abkommens;

66. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
